

**Antrag 10/I/2021**

**SPD-Bezirk Braunschweig, Juso-LV Niedersachsen und SPD-UB Peine**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Bischöfe sind auch nur ArbeitnehmerInnen, Schluss mit staatlichen Gehältern für Kirchenämter**

- 1 Bischöfe, Erzbischöfe, Weihbischöfe, Vikare – all diese Kirchendiener erhalten vom Staat ihre Gehälter.
- 2 Grund dafür ist eine Situation im Jahre 1803. Fürsten, die Gebiete an Napoleon abtreten mussten wurden
- 3 mit enteigneten Kirchenbesitzümern entschädigt. Im Gegenzug entschädigte der Staat die Kirche damit,
- 4 die Gehälter für Bischöfe, Erzbischöfe, Weihbischöfe und Vikare zu bezahlen. Heutzutage richten sich die
- 5 Gehälter der Bischöfe nach den Besoldungsstufen von Spitzenbeamten. Ein Bischof wird meistens nach der
- 6 Besoldungsstufe B6 bezahlt und damit erhält er etwa 8.000 Euro als Grundgehalt. Ein Erzbischof kann bis
- 7 zur Besoldungsstufe B10 kommen und hätte damit ein Grundgehalt von zirka 11.000 Euro. Obendrauf kom-
- 8 men noch Dienstwohnung, Dienstwagen und selbstverständlich ein Fahrer für diesen. All das wird von den
- 9 Bundesländern gezahlt und ergibt jedes Jahr eine Summe von 400 bis 500 Millionen Euro.
- 10 Priester, Pfarrer und andere Mitarbeiter werden von den Bistümern oder Diözesen bezahlt. Diese Gehälter
- 11 stammen von den Kirchensteuern. Wir fordern, dass auch Bischöfe von dort ihre Gehälter beziehen.
- 12 Dies würde nicht nur eine finanzielle Entlastung für den Staat bedeuten, sondern stellt auch einen wich-
- 13 tigen Schritt zu einem echten säkularen Staat dar, in dem alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt
- 14 werden.
- 15

**Empfehlung der Antragskommission**

Annahme in der Version der Antragskommission

- 1 Der SPD-Landesparteitag spricht sich dafür aus, die den Kirchen in früheren Zeiten entzogenen Vermögens-
- 2 werte abschließend durch den Staat zu entschädigen, um zukünftig sämtliche laufenden Zahlungen zu be-
- 3 enden und die grundgesetzlich vorgegebene Trennung von Kirche und Staat vollständig zu verwirklichen.